

## Kinderkrankengeld wegen Erkrankung des Kindes bzw. Corona-bedingter Einschränkungen der Schulen und Betreuungseinrichtungen

### Fragen und Antworten

#### Wer kann Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen?

Sie können grundsätzlich Kinderkrankengeld in Anspruch nehmen, wenn

- Sie berufstätig sind,
- Ihr Kind unter 12 Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist,
- Sie und Ihr Kind gesetzlich krankenversichert sind und
- Sie selbst im Krankheitsfall Anspruch auf Krankengeld haben.

#### Wann besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, wenn Ihr Kind erkrankt ist und Sie aufgrund der Betreuung Ihres Kindes nicht arbeiten gehen.

**Neu** ist, dass der Anspruch auf Kinderkrankengeld auch **ohne Erkrankung Ihres Kindes** besteht, wenn Sie Ihr Kind zu Hause betreuen müssen, da Corona-bedingt

- die Einrichtung (z. B. Kita oder Schule) geschlossen ist oder
- ein Betretungsverbot ausgesprochen wird oder
- die Präsenzpflicht in der Schule Ihres Kindes aufgehoben wird oder
- der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird oder
- die zuständige Behörde empfiehlt, vom Besuch Ihres Kindes einer Einrichtung (z. B. Kita oder Schule) abzusehen.

Das Corona-bedingte Kinderkrankengeld kann rückwirkend, frühestens ab dem 5. Januar 2021, beantragt werden.

#### Wie lange habe ich Anspruch auf Kinderkrankengeld wegen Erkrankung meines Kindes bzw. Corona-bedingter Betreuung?

Die Anspruchsdauer auf Kinderkrankengeld wurde aufgrund der Corona-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 angehoben. Für das Jahr 2021 wurde der Anspruch je Elternteil dabei zunächst auf 20 Arbeitstage pro Kind ausgeweitet und aufgrund der Corona-Situation nochmals auf 30 Arbeitstage erhöht. Da der Anspruch auf Kinderkrankengeld grundsätzlich für beide Eltern besteht, haben Alleinerziehende einen längeren Anspruch:

	regulärer Anspruch	Sonderregelung 2020	Sonderregelung 2021
<b>Anspruch für jedes Elternteil</b>			
pro Kind	10 Arbeitstage	15 Arbeitstage	30 Arbeitstage
bei mehreren Kindern maximal	25 Arbeitstage	35 Arbeitstage	65 Arbeitstage
<b>Anspruch für Alleinerziehende</b>			
pro Kind	20 Arbeitstage	30 Arbeitstage	60 Arbeitstage
bei mehreren Kindern maximal	50 Arbeitstage	70 Arbeitstage	130 Arbeitstage

#### Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt

- 90% Ihres ausgefallenen beitragspflichtigen Nettoentgelts
- 100% Ihres ausgefallenen beitragspflichtigen Nettoentgelts, wenn Sie in den letzten 12 Monaten beitragspflichtige Einmalzahlungen (z. B. Weihnachtsgeld) erhalten haben
- bei Berechnung auf Grundlage von Arbeitseinkommen, 70% des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommen. Diese Berechnung erfolgt zum Beispiel bei Selbstständigen.
- maximal 112,88 Euro pro Tag

### **Wann wird das Kinderkrankengeld gezahlt?**

Die Zahlung erfolgt nach Antragseingang, **frühestens jedoch nach Eingang der abgerechneten Entgelt Daten durch Ihren Arbeitgeber**. Dieser kann die Daten erst melden, nachdem er Ihr Gehalt abgerechnet hat. Eine Zahlung kann immer nur rückwirkend und nicht für zukünftige Zeiträume erfolgen, da das Kinderkrankengeld den entfallenden Lohn ersetzen soll.

### **Wie beantrage ich das Kinderkrankengeld bei Erkrankung meines Kindes?**

Bei Erkrankung Ihres Kindes erhalten Sie eine Bescheinigung (Muster 21) vom behandelnden Arzt. Diese Bescheinigung können Sie einfach in unserer Online-Geschäftsstelle hochladen oder postalisch an die KNAPPSCHAFT senden.

### **Wie beantrage ich das erweiterte Kinderkrankengeld aufgrund der Coronapandemie?**

Das erweiterte Kinderkrankengeld können Sie digital über unsere Online-Geschäftsstelle beantragen. Einen Papier-Antrag benötigen Sie dazu nicht. Alternativ finden Sie unter Krankengeld - Infos und Tipps I KNAPPSCHAFT ein Antragsformular. Dieses können Sie uns per Post zusenden.

### **Benötige ich eine Bescheinigung der Schule / Kindereinrichtung zur Beantragung des erweiterten Kinderkrankengeldes aufgrund der Coronapandemie?**

Eine Bescheinigung ist grundsätzlich nicht erforderlich! Sofern Ihnen eine Bescheinigung vorliegt, fügen Sie diese bitte dennoch dem Antrag bei. Im Einzelfall sind wir dazu berechtigt, die Vorlage einer Bescheinigung zu verlangen.

### **Ich betreue mehrere Kinder gleichzeitig. Für welches Kind beantrage ich Kinderkrankengeld?**

Sie können frei entscheiden, für welches Ihrer Kinder Sie Kinderkrankengeld beantragen. Muss das Kind, für das Sie den Antrag gestellt haben, zu einem späteren Zeitpunkt erneut Corona-bedingt oder aufgrund einer Krankheit betreut werden, sind die Anspruchstage für dieses Kind aufgrund der vorhergegangenen Zeit des Corona-bedingten Kinderkrankengeldes ggf. bereits erschöpft, während für das Geschwisterkind noch ein Anspruch besteht. In diesen Fällen ermöglicht die KNAPPSCHAFT ihren Kunden, dass die früheren Anspruchstage, an denen nachweislich mehrere Kinder Corona-bedingt betreut wurden, rückwirkend auf das andere Kind umgeschrieben werden können.

### **Darf ich die gesamten Anspruchstage bei Schul- oder Kitaschließungen in Anspruch nehmen?**

Ja. Sie können das gesamte Kinderkrankengeld für die Corona-bedingte Betreuung Ihres Kindes nutzen.

### **Ich bleibe zu Hause, muss ich mich bei meinem Arbeitgeber melden?**

Ja. Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber umgehend, wenn Sie Ihr Kind zu Hause betreuen müssen. Bei Erkrankung Ihres Kindes senden Sie Ihrem Arbeitgeber eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung zu.

### **Habe ich bei Corona-bedingter Kinderbetreuung einen Anspruch auf bezahlte Freistellung durch meinen Arbeitgeber?**

Als Arbeitnehmer\*in können Sie einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Corona-bedingte Kinderbetreuung haben. Der Gesetzgeber setzt dabei voraus, dass Sie Ihrer Arbeit für eine „verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit“ fernbleiben. Dies sind nach aktueller Rechtsprechung bis zu 5 Arbeitstage. Dieser Anspruch kann durch Ihren Arbeits- oder Tarifvertrag ausgeschlossen oder erweitert worden sein. Wir empfehlen, das Vorliegen eines Anspruchs auf bezahlte Freistellung, direkt mit dem jeweiligen Arbeitgeber zu besprechen.

Als Auszubildende\*r in einer vorwiegend betrieblichen Ausbildung, haben Sie bei Corona-bedingter Kinderbetreuung einen Anspruch auf bis zu sechs Wochen Entgeltfortzahlung. Der Anspruch ergibt sich aus § 19 Abs. 2b des Berufsbildungsgesetzes und kann nicht durch Ihren Arbeits- oder Tarifvertrag ausgeschlossen werden. **Achtung:** Ist Ihre Ausbildung nicht vorwiegend betrieblich organisiert oder ist die Anwendung des Berufsbildungsgesetzes durch ein anderes Gesetz – zum Beispiel dem Hebammen-gesetz – ausgeschlossen, gelten für Sie die Regelungen normaler Arbeitnehmer.

**Habe ich, bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld, wenn**

- **ich von meinem Arbeitgeber zur Kinderbetreuung bezahlt freigestellt werde?**  
Bei bezahlter Freistellung durch Ihren Arbeitgeber, ruht Ihr Anspruch. Das heißt: Ihnen wird für die Zeit der bezahlten Freistellung kein Kinderkrankengeld gezahlt.
- **für mich die Möglichkeit besteht, im Home-Office zu arbeiten?**  
Ja. Sie haben auch Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn Sie grundsätzlich im Home-Office arbeiten könnten, Sie die Möglichkeit des Home-Office aufgrund der Kinderbetreuung aber nicht nutzen und Ihr Arbeitgeber kein Arbeitsentgelt zahlt.
- **eine Notbetreuung besteht und ich diese nicht nutze?**  
Ja. Der Anspruch auf Corona-bedingtes Kinderkrankengeld besteht auch, wenn eine Notbetreuung nicht genutzt wird.
- **ich mein Kind in den regulären Schulferien betreue?**  
Geht Ihr Kind in den Ferien normalerweise in eine Ferienbetreuung oder hat die Kita Ihres Kindes im Normalfall auch in den Ferien geöffnet, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld. Wird Ihr Kind in den Ferien im Normalfall nicht durch eine entsprechende Einrichtung betreut, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.
- **Schulferien Corona-bedingt angeordnet, verlegt oder verlängert werden?**  
Ja. Werden die Schulferien Corona-bedingt angeordnet, verlegt oder verlängert, haben Sie in den Ferien Anspruch auf Kinderkrankengeld. Das gilt auch, wenn die Schließzeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen verlegt werden.
- **Schulen im Wechselmodell unterrichten und nicht an jedem Tag geöffnet sind?**  
An Tagen, an denen die Kinderbetreuung oder der Unterricht für Ihr Kind nicht in der Schule erfolgt und damit pandemiebedingt eine häusliche Betreuung erforderlich wird, kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehen.
- **die Kita oder Schule die Betreuungsstunden reduziert?**  
Ja. Reduziert Ihre Kita oder Schule die Betreuungsstunden haben Sie an den Tagen Anspruch, an denen Sie Ihre Arbeitszeit zur Betreuung Ihres Kindes reduzieren. Diese Tage werden bei der Ermittlung der maximalen Anspruchsdauer als volle Anspruchstage berücksichtigt.
- **ich mich in Quarantäne befinde?**  
Ein Anspruch besteht, wenn Sie ausschließlich wegen der Kinderbetreuung Ihrer Arbeit nicht nachkommen können. Ist es Ihnen **aufgrund der Quarantäne** nicht möglich zu arbeiten, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. In diesen Fällen haben Sie ggf. einen Anspruch durch das Infektionsschutzgesetz. Könnten Sie in der Quarantäne im Home-Office arbeiten und ist ein Arbeiten von zu Hause nur aufgrund der Kinderbetreuung nicht möglich, besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld.
- **sich mein Kind in Quarantäne befindet?**  
Ja. Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht, wenn für Ihr Kind eine behördlich angeordnete Quarantäne ausgesprochen wird und Sie aufgrund der Betreuung Ihres Kindes nicht arbeiten können. Das gilt auch, wenn ein Schnelltest Ihres Kindes positiv ausfällt und der überprüfende PCR-Test noch nicht vorliegt. Befinden Sie sich zeitgleich mit Ihrem Kind in Quarantäne, besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld nur dann, wenn Sie ohne die Betreuung Ihres Kindes die Möglichkeit hätten, in Ihrer Quarantäne zu arbeiten.

- **mein Kind normalerweise in einem Hort oder durch eine Tagesmutter bzw. einen Tagesvater betreut wird und diese Betreuung Corona-bedingt entfällt?**

Ja. Ein Anspruch besteht auch, wenn Ihr Kind normalerweise in einem Hort oder durch eine/n Tagesmutter/-Vater betreut wird und die dortige Betreuung Corona-bedingt nicht möglich ist.

- **ich mich in Kurzarbeit befinde?**

Ja. Auch während der Kurzarbeit besteht ein Anspruch auf das erweiterte Kinderkrankengeld, wenn Sie Ihrer Arbeit wegen der Corona-bedingten Kinderbetreuung fernbleiben. Aufgrund des Bezugs von Kinderkrankengeld, besteht für den entsprechenden Zeitraum jedoch kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

- **mein Kind privat Krankenversichert ist?**

Nein. Ist Ihr Kind privat krankenversichert, besteht kein Anspruch.

- **mein Kind und ich bei unterschiedlichen gesetzlichen Krankenkassen versichert sind?**

Ja. Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht auch, wenn Sie und Ihr Kind bei unterschiedlichen Krankenkassen versichert sind. Das Kinderkrankengeld beantragen Sie bei der Krankenkasse, bei der Sie versichert sind.

Die KNAPPSCHAFT bietet viele Zusatzleistungen für Kinder. Informationen zu unserer kostenlosen Familienversicherung finden Sie unter [Kranken- und Pflegeversicherung - Familien | KNAPPSCHAFT](#).

- **ich als hauptberuflich Selbstständige\*r freiwillig gesetzlich krankenversichert bin?**

Haben Sie selbst im Krankheitsfall einen Anspruch auf Krankengeld, besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld, sofern sie ihrer Arbeit (Erwerbstätigkeit) wegen der notwendigen Corona-bedingten Beaufsichtigung und Betreuung des Kindes fernbleiben müssen. Beachten Sie: Ist Ihr Betrieb bereits Corona-bedingt geschlossen, besteht ein Anspruch auf Kinderkrankengeld nur dann, wenn Sie durch die Kinderbetreuung an anderen betrieblich notwendigen Tätigkeiten – wie Renovierungen – gehindert werden.

- **ich ausschließlich eine geringfügige Beschäftigung ausübe?**

Nein. Eine geringfügige Beschäftigung (Minijob) führt grundsätzlich zu keinem Anspruch auf Kinderkrankengeld. Liegt bei Ihnen Versicherungspflicht – zum Beispiel aufgrund einer weiteren Beschäftigung vor – kann ein Anspruch auf Kinderkrankengeld bestehen.

#### **Kann ich parallel das erweiterte Kinderkrankengeld und eine Lohnersatzleistung nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes erhalten?**

Nein. Erhalten Sie Kinderkrankengeld, ruht für diese Zeit der Anspruch nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes.

#### **Kann ich parallel das erweiterte Kinderkrankengeld und Pflegeunterstützungsgeld erhalten?**

Nein. Können Sie Kinderkrankengeld beanspruchen, besteht für diese Zeit kein Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld.